Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie

Bernhard-Weiß-Str. 6
10178 Berlin-Mitte

U + S Alexanderplatz

Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie ■ Bernhard-Weiß-Str. 6 ■ D-10178 Berlin

www.berlin.de/sen/bjf

An alle
Schulen der Sekundarstufe I und II
Einrichtungen des Zweiten Bildungswegs
Beruflichen Gymnasien
nachrichtlich
die **Schulaufsicht in den Außenstellen**
die **bezirklichen Schulämter**

Geschäftszeichen	II C 1.6
Bearbeitung	Benjamin Klingbeil
Zimmer	4A20
Telefon	(030) 90227 6153
Zentrale ■ intern	(030) 90227 5050 ■ 9227
Fax	+49 30 90227 6104
E-Mail	benjamin.klingbeil @senbjf.berlin.de

20.04.2021

Informationsschreiben zum Erlass der Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Anpassung von Regelungen für die Primarstufe und die Sekundarstufe I und II zur Bewältigung der Folgen der COVID-19-Pandemie im Schuljahr 2020/2021

Mit Verordnung zur Anpassung von Regelungen für die Primarstufe und die Sekundarstufe I und II zur Bewältigung der Folgen der COVID-19-Pandemie im Schuljahr 2020/2021 (Schulstufen-COVID-19-Verordnung 2020/2021) vom 14.12.2020 sind zahlreiche Regelungen in Kraft getreten, um den Auswirkungen der COVID-19-Pandemie auf den Schulbetrieb im Schuljahr 2020/2021 angemessen Rechnung zu tragen. Schülerinnen und Schüler sollen durch die pandemiebedingten Einschränkungen und Schwierigkeiten keine Nachteile im Hinblick auf das Erreichen der Jahrgangsziele erleiden. Aufgrund des weiter anhaltenden Pandemiegeschehens war es erforderlich die o.g. Verordnung zu ergänzen. Die wesentlichen Regelungsinhalte sind Ihnen bereits durch die Schreiben der Fachreferate II B und II D vom 27. Januar und 12. Februar 2021 mitgeteilt worden.

Mit der am 20.04.2021 im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin (S. 383) verkündeten Änderungsverordnung (siehe Anlage) wird die bestehende Schulstufen-COVID-19-Verordnung 2020/2021 um folgende notwendige Regelungen ergänzt:

- Reduzierung der Anzahl an Klassenarbeiten (§ 8 Absatz 3)
  In der Sekundarstufe I wird im Schuljahr 2020/2021 die Anzahl an Klassenarbeiten um eine reduziert. Reduzierungen, die aufgrund der bisherigen Fassung des § 8 Absatz 3 bereits erfolgt sind, werden angerechnet.

- Aufnahme von Schülerinnen und Schülern der Integrierten Sekundarschule und der Gemeinschaftsschule in die gymnasiale Oberstufe (§ 11a)
  Wie bereits im vergangenen Schuljahr wird eine Regelung zur Aufnahme von Schülerinnen und Schülern der Integrierten Sekundarschule und der Gemeinschaftsschule aufgenommen. Danach ist für die Aufnahme zum Schuljahr 2021/2022 § 4 Absatz 2 Satz 4 VO-GO mit der Maßgabe

anzuwenden, dass anstelle der Notensumme der Fächer Deutsch, erste Fremdsprache und Mathematik im Prüfungsteil des Zeugnisses über den mittleren Schulabschluss die Notensumme der entsprechenden Jahrgangsnoten der Bewerberinnen und Bewerber heranzuziehen ist.

- Lernerfolgskontrollen und Anzahl der Klausuren (§ 14 Absatz 4)
  Im Schuljahr 2020/2021 ist im zweiten Kurshalbjahr im Leistungskurs je Halbjahr eine Klausur zu schreiben. Darüber hinaus kann zusätzlich zu der verpflichtenden Klausur im Leistungskurs auf Wunsch der Schülerin oder des Schülers freiwillig eine Klausurersatzleistung erbracht werden. Ein Antrag ist innerhalb der vorgesehenen Frist zu stellen. Die Gewichtung und Bildung der Kursnoten erfolgt gemäß der VO-GO bzw. der Verordnung über die staatlichen Kollegs und Abendgymnasien des Landes Berlin (VO-KA).

- Klausurersatzleistung in der Einführungsphase und im zweiten Kurshalbjahr der Qualifikationsphase (§ 15)
  Im Schuljahr 2020/2021 kann in der Einführungsphase der Integrierten Sekundarschule, Gemeinschaftsschule und an beruflichen Gymnasien und im zweiten Kurshalbjahr der Qualifikationsphase eine Klausur durch eine besondere, einer Klausur gleichwertigen Leistungsüberprüfung ersetzt werden. Eine solche Ersatzleistung kommt dann in Betracht, wenn dies aus schulorganisatorischen Gründen erforderlich ist.

- Erfüllung der Belegverpflichtungen während der Qualifikationsphase (§ 18)
  Kann in einem nur belegpflichtigen Kurs des zweiten oder vierten Kurshalbjahres der Qualifikationsphase aus pandemiebedingten Gründen, die die Schülerin oder der Schüler nicht zu vertreten hat, insbesondere wegen pandemiebedingten Unterrichtsausfalls, keine Bewertung vorgenommen werden, gilt Unterricht als nicht erteilt und die Belegverpflichtungen gemäß VO-GO und VO-KA als erfüllt.

- Antrag auf Ersatzleistung für die Präsentationsprüfung oder besondere Lernleistung (§ 19)
  Diese Regelung sieht die Möglichkeit des Ablegens einer Ersatzleistung in Form einer mündlichen Prüfung im jeweiligen Referenzfach für Schülerinnen und Schüler vor, die ihre fünfte Prüfungskomponente zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife im ersten Bildungsweg aufgrund pandemiebedingter Einschränkungen nicht hinreichend vorbereiten konnten. Mit dieser Abweichung von den Vorgaben der einschlägigen Verordnungen sollen die durch die Maßnahmen zur Eindämmung der COVID-19-Pandemie entstehenden Nachteile im Schuljahr 2020/2021 für diejenigen Schülerinnen und Schüler abgewendet werden, die glaubhaft machen können, dass sie aufgrund dieser Maßnahmen, insbesondere zum Beispiel wegen der Schließung von Bibliotheken oder Computerräumen, ihre Präsentationsprüfung oder besondere Lernleistung nicht hinreichend vorbereiten konnten.

- Erstellung der Prüfungsaufgaben für zeitlich verschobene Nachschreibtermine (§ 20)
  Die schriftlichen Prüfungsaufgaben, die zur Durchführung von Nachschreibeterminen, die zeitlich nach den von der Schulaufsichtsbehörde festgelegten Terminen liegen, benötigt werden, sind von der jeweiligen Schule zu erstellen. Die Aufgaben sind durch die Schulleiterin oder den Schulleiter vorher zu genehmigen und auf Verlangen der Schulaufsichtsbehörde an diese zu übermitteln. Sie sind nach erfolgter Prüfung zu archivieren.

- Zweitkorrektur in der Abiturprüfung (§ 21)
  Im Schuljahr 2020/2021 wird in der Abiturprüfung auf die gemäß den einschlägigen Verordnungen vorgesehene Zweitkorrektur verzichtet. Dies gilt nur dann nicht, wenn die Bewertung der Prüfungsarbeit um mehr als drei Punkte von der Bewertung der letzten in diesem

Fach geschriebenen Klausur abweicht. Für Nichtschülerprüfungen gilt, dass eine Zweitkorrektur dann zu erfolgen hat, wenn die schriftliche Prüfungsleistung unter 5 Punkten liegt. Darüber hinaus kann von der Vorgabe abgewichen werden, dass mindestens eine korrigierende Lehrkraft über die Laufbahnbefähigung als Studienrätin/Studienrat verfügt. Die sonstigen Regelungen des § 41 Absatz 3 und 4 der VO-GO sowie des § 42 Absatz 3 und 4 der VO-KA bleiben von dieser Änderung unberührt.

- Sonderregelungen für die mündliche Prüfung (§ 22)
  Es wird geregelt, dass im Schuljahr 2020/2021 die beiden Aufgaben für die mündliche Prüfung im vierten Prüfungsfach sowie in den zusätzlichen mündlichen Prüfungen im ersten bis dritten Prüfungsfach jeweils aus verschiedenen Sachgebieten oder thematischen Schwerpunkten gestellt werden, die zwei vom Prüfling zu benennenden Kurshalbjahren zu entnehmen sind. Im Fach Philosophie werden zwei Aufgaben aus verschiedenen vom Prüfling zu wählenden Reflexionsbereichen gestellt. In allen Fächern unterstützt die Fachlehrkraft die Auswahl durch Vorschläge. Die Auswahl ist von der Schule zu dokumentieren.

- Anzahl der zusätzlichen mündlichen Prüfungen (§ 23)
  Die Anzahl der zusätzlichen mündlichen Prüfungen kann abgeändert werden. Es wird die Möglichkeit geschaffen, dass die Schülerinnen und Schüler im Schuljahr 2020/2021 in jedem schriftlich geprüften Fach eine zusätzliche mündliche Prüfung absolvieren können. Erscheint eine zusätzliche mündliche Prüfung erforderlich, um das Bestehen der Prüfung zu ermöglichen, kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses eine solche Prüfung ansetzen; im Rahmen von Nichtschülerprüfungen zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife gilt dies entsprechend mit der Maßgabe, dass die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bis zu zwei zusätzliche mündliche Prüfungen ansetzen kann. Im Übrigen erfolgt die Wahl zusätzlicher mündlicher Prüfungen durch den Prüfling. Die weiteren Regelungen des § 42 VO-GO sowie des § 43 VO-KA bleiben von dieser Änderung unberührt.

- Videoübertragungen bei Prüfungen (§ 24)
  Die bisherige Regelung (§ 16) zur Nutzung von Videokonferenzen im Rahmen von Prüfungen wird erweitert. Nunmehr wird es ermöglicht, dass im Schuljahr 2020/2021 auch Prüfungsausschussmitglieder im Rahmen von Prüfung zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife von Nichtschülerinnen und Nichtschülern mittels Videokonferenz dem Ausschuss zugeschaltet werden können. Sie gelten auch im Sinne der Verordnung über die Prüfung zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife von Nichtschülerinnen und Nichtschülern (PrüfVO – Nichtschülerabitur) dann als anwesend.
  Die Möglichkeit zur Teilnahme an Prüfungen mittels Videokonferenz wird Prüflingen unter Vorlage eines qualifizierten Attestes im Rahmen von Schüler- als auch von Nichtschülerprüfungen eingeräumt.

- Prüfungsergebnis bei nicht oder nicht vollständig durchführbaren Abiturprüfungen (§ 25)
  Wie im vergangenen Schuljahr wird eine Regelung für die Feststellung des Prüfungsergebnisses für den Fall getroffen, wenn Teile der Prüfungen (mündlich, schriftlich oder fünfte Prüfungskomponente) aufgrund von Maßnahmen gegen die Verbreitung des Coronavirus nicht wie in der VO-GO sowie der VO-KA vorgesehen durchgeführt werden können. Ob die Voraussetzungen zur Anwendung des § 25 vorliegen bedarf einer Feststellung durch die Schulaufsicht.

Näheres entnehmen Sie bitte dem als Anlage beigefügten Verordnungstext.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Thomas Duveneck

Anlage